

Inhalt

Das ist in Österreich anders	2
Das regelt die EU	2
EG-Verordnung	2
Versicherungspflicht und Leistungserbringung im Beschäftigungsland	2
Arbeitsunfall	2
Berufskrankheit	2
So ist die Situation in Österreich	3
Rechtliche Grundlage	3
Träger der Unfallversicherung	3
Beitragszahlung	3
Sachleistungen	4
Geldleistungen	4
Weitere Informationen	5
Das sollten Grenzgänger/Grenzgängerinnen wissen	6
Anmeldung und Kosten übernimmt Arbeitgeber	6
Anspruch auf Sachleistungen im Wohnsitzland	6
Unfallmeldung	7
Keine speziellen Abkommen D - A	7
Information und Beratung vor Ort	7
Beratungsstellen in Deutschland	7

Das ist in Österreich anders

- Bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten werden die Behandlungskosten im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger übernommen.
- In Österreich ist für den Großteil der Personen die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt als Träger zuständig. Darüber hinaus gibt es nur drei weitere Träger.

Das regelt die EU

EG-Verordnung

Die Unfallversicherung fällt unter Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

Versicherungspflicht und Leistungserbringung im Beschäftigungsland

Als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin sind Sie generell in dem Land unfallversichert, in dem Sie Ihre Beschäftigung ausüben. Dort werden Sie auch im Fall eines Arbeitsunfalls, eines Wegunfalls oder einer Berufskrankheit behandelt.

Allerdings ist die Erbringung von Sachleistungen (z.B. einer medizinischen Behandlung) auch im Wohnsitzland möglich. Die erbrachten Leistungen werden mit der Unfallversicherung im Beschäftigungsland über eine Verbindungsstelle abgerechnet.

Geldleistungen werden grundsätzlich von der Unfallversicherung im Beschäftigungsland gewährt.

Arbeitsunfall

Arbeits- bzw. Berufsunfälle sind Unfälle, die im inhaltlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Dazu zählen auch Wegunfälle, die sich auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle ereignen.

Berufskrankheit

Als Berufskrankheit gilt eine Krankheit, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden ist. Für jedes Land existiert eine offizielle Liste der Erkrankungen, die als Berufskrankheiten anerkannt werden.

A So ist die Situation in Österreich

Rechtliche Grundlage

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein Versicherungszweig der Sozialversicherung und bietet den Bürgern/Bürgerinnen eine Absicherung gegen das Unfallrisiko am Arbeitsplatz, Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit und von dort nach Hause sowie gegen Berufskrankheiten.

Als Berufskrankheiten gelten die in einer Anlage zum [Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz \(ASVG\)](#) vom 9. September 1955 bezeichneten Krankheiten, die unter folgendem Link zu finden ist:

http://www.auva.at/mediaDB/MMDB128507_Berufskrankheitenliste.pdf

Träger der Unfallversicherung

In der Unfallversicherung hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) die "Generalkompetenz". D. h. die AUVA führt die Unfallversicherung für alle Personen (Arbeiter/Arbeiterinnen, Angestellte, Selbstständige, Schüler/Schülerinnen, Studierende) durch, für die kein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.

Die Unfallversicherung wird auch von der

- Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)

durchgeführt.

Eine Übersicht aller gesetzlichen Unfallversicherungsträger finden Sie auf der Website der Sozialversicherung unter folgendem Link:

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=835&p_tabid=4.

Beitragszahlung

Die Beiträge für die unselbstständig Beschäftigten in Höhe von 1,4% der Beitragsgrundlage (Bruttolohn) werden vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin getragen. Lehrlinge und Beschäftigte über 60 Jahren sind beitragsfrei versichert.

Sachleistungen

- Unfallheilbehandlung in den Einrichtungen der Unfallversicherungsträger, wie Unfallkrankenhäuser, Rehabilitationszentren und Kuranstalten der AUVA,
- Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation,
- Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel sowie Zahnersatz

In Österreich sind die Behandlungskosten nach Arbeitsunfällen im Rahmen der Vorleistungspflicht vom zuständigen Krankenversicherungsträger zu erbringen. Lediglich bei nicht versicherten Personen gehen diese Kosten zu Lasten der Unfallversicherung. Freizeitunfälle fallen immer unter die Leistungspflicht der Krankenkassen.

Geldleistungen

- **Versehrtenrente**, wird gezahlt, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten über 3 Monate nach Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20% vermindert ist. Für die Höhe der Versehrtenrente sind eine Bemessungsgrundlage und das Ausmaß der Erwerbsunfähigkeit ausschlaggebend. Bei völliger Erwerbsunfähigkeit besteht Anspruch auf eine Vollrente in Höhe von 2/3 des Jahresarbeitseinkommens bis zur Höchstbeitragsgrundlage im Kalenderjahr vor dem Unfall sowie eine Zusatzrente und einen Kinderzuschuss für Kinder des Versicherten, die das 18. bzw., wenn sie in Ausbildung sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- **Versehrtegeld** für Schüler/Schülerinnen und Studierende wird als einmalige Leistung gezahlt
- **Integritätsabgeltung** wird als einmalige Kapitalleistung gewährt, wenn der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften verursacht wurde, die körperliche oder geistige Integrität erheblich und dauernd beeinträchtigt ist und ein Anspruch auf Versehrtenrente besteht.
- **Hinterbliebenenrenten**, werden bei Tod in Folge eines Unfalls an Witwen und Witwer, Waisen sowie, falls der Verstorbene überwiegend deren Lebensunterhalt bestritten hat, an bedürftige Eltern, Großeltern und unversorgte Geschwister gezahlt.
- einmalige **Witwen-/ Witwerbeihilfe**;
- Teilersatz der **Bestattungskosten**.

Weitere Informationen

- Auskünfte zur österreichischen gesetzlichen Unfallversicherung erhalten Sie bei der Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA):

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

Adalbert-Stifter-Straße 65
A - 1200 Wien
Tel.: +43 (0)1 331 11-0
E-Mail: hal@auva.at
Internet: www.auva.at/hauptstelle

Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
A - 5010 Salzburg
Tel.: +43 (0)662 2120
E-Mail: svr@auva.at
Internet: www.auva.at/salzburg

Außenstelle Innsbruck

Ing.-Eitzel-Straße 17
A - 6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 520550
E-Mail: ai@auva.at
Internet: www.auva.at/innsbruck

Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
A - 6850 Dornbirn
Tel.: +43 (0)5572 269 42-0
E-Mail: ad@auva.at
Internet: www.auva.at/dornbirn

Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
A - 4017 Linz
Tel.: +43 (0)732 23 33-0
Fax: +43 (0)732 23 33-8600
E-Mail: lvr@auva.at
Internet: www.auva.at/linz

- oder bei Ihrem zuständigen Träger sowie den Krankenkassen.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger Zwischenstaatliche Verbindungsstelle

Kundmanngasse 21
A -1031 Wien
Tel.:+43 (0)1 711 32
Fax +43 (0)1 711 32 3777
E-Mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at
Internet: www.sozialversicherung.at
www.hauptverband.at



Das sollten Grenzgänger/Grenzgängerinnen wissen

Anmeldung und Kosten übernimmt Arbeitgeber/Arbeitgeberin

Im Regelfall werden Sie als Grenzgänger/Grenzgängerin durch Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin bei einer Unfallversicherung im Beschäftigungsland versichert und er/sie zahlt auch die Beiträge.

Anspruch auf Sachleistungen im Wohnsitzland

Grenzgänger/Grenzgängerinnen haben auch dann ein Anrecht auf Leistungen der Unfallversicherung, wenn sie in anderen EU-Mitgliedsländern wohnen. Sie können sich im Beschäftigungs- und Wohnsitzland behandeln lassen.

Hier wird in der Regel ein Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung verlangt, z.B. durch die Europäische Versicherungskarte oder die Bescheinigung S 1 (früher Formular E106). Der Leistungserbringer in Deutschland rechnet dann mit der österreichischen Verbindungsstelle ab.

Die für die Sachleistungsaushilfe vorgesehene Bescheinigung E123 beziehungsweise DA1 der Unfallversicherung wird in der Regel erst nach Prüfung des Unfallgeschehens ausgestellt und an den Sachleistungsträger in Österreich und/oder an den Versicherten gesendet.

Falls Sie vom Arzt/von der Ärztin eine Rechnung für die Behandlung der Unfallfolgen erhalten, sollten Sie diese an die Unfallversicherung im Beschäftigungsland weiterleiten. Diese prüft, ob eine Kostenübernahme durch die Unfallversicherung möglich ist und der Rechnungsbetrag den geltenden Leistungstarifen entspricht. Es wird dringend davon abgeraten, die Rechnung selbst zu begleichen, da bei überhöhter Rechnungsstellung zu viel gezahlte Beträge nicht von den Leistungserbringern wie Ärzten/Ärztinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen usw. zurückgefordert werden können.

Unfallmeldung

Bei einem Unfall müssen Sie selbst unverzüglich den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verständigen. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist dann verpflichtet, jeden Arbeitsunfall innerhalb von 5 Tagen dem zuständigen Versicherungsträger zu melden. Im Falle einer Arbeitskräfteüberlassung obliegt die Meldepflicht dem Beschäftigten. Im Zweifelsfall sollten Sie sich vergewissern, dass Ihr Unfall der Unfallversicherungsanstalt tatsächlich gemeldet wurde.

Keine speziellen Abkommen D - A

Spezielle Abkommen zwischen Österreich und Deutschland bestehen darüber hinaus nicht.

Information und Beratung vor Ort

Beratungsstellen in Deutschland

Auskünfte erteilen die Krankenkassen und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA).

Wenn Sie in Österreich wohnen und hier Sachleistungen nach einem Arbeitsunfall oder bei einer Berufskrankheit in Anspruch nehmen wollen, können Sie sich auch an die zwischenstaatliche Stelle beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wenden.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51
DE - 10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49 (0)30 288763800
Internet: www.dguv.de

oder bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse.

Kostenlose Infoline der gesetzlichen Unfallversicherung unter der Nummer **0800 6050404** (Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr)

Bei grundsätzlichen Fragen zur zwischenstaatlichen Sachleistungsaushilfe können Sie sich an die Verbindungsstelle der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter www.dguv.de > Internationales > Deutsche Verbindungsstelle wenden.

Wegweiser für
Grenzgänger/Grenzgängerinnen
aus Deutschland

Allgemeine Informationen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/inhalt.html>

Broschüre des Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS): [Soziale Sicherung im Überblick](#) (PDF)

<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a721-soziale-sicherung-ueberblick.html?nn=5664> (Link zum Download)